



SATZUNG

FÖRDERVEREIN SV ALTENCELLE ABTEILUNG FUSSBALL E.V.





Vereinsatzung des Fördervereins für die Sparte Fußball im SV Altencelle e.V. vom 02.07.2020

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 1 Nr. 1** Der Verein führt den Namen „Förderverein SV Altencelle Abteilung Fußball“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz
„e.V.“
- § 1 Nr. 2** Der Verein hat seinen Sitz in 29227 Altencelle. Der Verein wurde am
02.07.2020 gegründet.
- § 1 Nr. 3** Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.
S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 2 Nr. 1** Zweck des Vereins ist die dauerhafte Förderung des Fußballsports,
insbesondere durch die Unterstützung:
- a) des Spielbetriebs sämtlicher Herren-, Damen und Jugendmannschaften
der Fußballsparte
 - b) der Infrastruktur der Trainings- sowie Spielmöglichkeiten und der
Sportstätte
 - c) der Schiedsrichter
 - d) der Fort- und Weiterbildung von Trainern und Betreuern
- Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für
die Abteilung Fußball des „SV Altencelle e.V. von 1949“.
- § 2 Nr. 2** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke - zeitnah im
Sinne des § 55 AO – verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft
fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
werden.



§ 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 2 Nr. 6 Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand – gemäß § 3 Nr.26a EStG – pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss einer vollständigen Vorstandssitzung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen, ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- Für die Mitgliedschaft ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung zur Einziehung des Mitgliedbeitrages erforderlich
- Der Mindestmitgliedschaftsbeitrag beträgt 60€ pro angebrochenes Kalenderjahr

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S. d.§ 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) 1. Beisitz
- f) 2. Beisitz
- g) 3. Beisitz

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Der 2. Vorsitzende kann das Amt des Schriftführers oder des Kassenwarts zusätzlich ausführen.



§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Die erstmalige Amtsperiode nach Gründung beträgt für den 2. Vorsitzenden, den Schriftwart und den 2. Beisitzer ein Jahr.

Wiederwahlen sind möglich.

Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich. Nach zwei Perioden (vier Jahre) ist eine Wiederwahl nur nach dem Aussetzen einer Periode (zwei Jahre) möglich.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied – aus den Reihen der Vereinsmitglieder – für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.



§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Wahl von mindestens einem Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr – möglichst im letzten Quartal – soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.



Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszweckes – ist jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten zusätzlich/ nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.



Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Spenden

Spenden sind erwünscht und jederzeit willkommen, der Förderverein ist aber nicht verpflichtet Spenden anzunehmen und kann diese ohne Angabe weiterer Gründe ablehnen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 16 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „SV Altencelle e.V. von 1949“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Abteilung Fußball zu verwenden hat.



Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen, Männer und Diverse. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 02.07.2020 errichtet (verabschiedet).

Bei Gründung: Celle, den 02.07.2020

Gründungsmitglied 1

Gründungsmitglied 2

Gründungsmitglied 3

Gründungsmitglied 4

Gründungsmitglied 5

Gründungsmitglied 6

Gründungsmitglied 7

Gründungsmitglied 8

Gründungsmitglied 9

Gründungsmitglied 10

Gründungsmitglied 11

Gründungsmitglied 12